

# RS Vwgh 1993/1/26 92/11/0218

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.01.1993

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

44 Zivildienst

## Norm

VwGG §33 Abs1;

ZDG 1986 §2 Abs1;

## Rechtssatz

Durch den Bescheid des BMI, mit dem der Bf auf Grund seiner Erklärung iSd§ 2 Abs 1 ZDG für zivildienstpflichtig erklärt wurde, ist der vom Bf angestrebte Erfolg eingetreten. Die Aufhebung des angefochtenen Bescheides, mit welchem ursprünglich festgestellt worden war, daß die Erklärung des Bf iSd § 2 Abs 1 ZDG nicht rechtswirksam war, hätte für den Bf rechtlich keine Auswirkungen. Die Beschwerde ist daher gegenstandslos geworden (Hinweis E 16.4.1991, 91/11/0005).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1992110218.X01

## Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)